

§ 2

**Inhalt der Anträge bei Wettbewerben
oder anderen öffentlichen Veranstaltungen**

(1) Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Anlaß und Zeitpunkt der Veranstaltung,
- c) Ort der Veranstaltung (Flugplatz oder sonstiges Gelände),
- d) verantwortlicher Personenkreis (z. B. Flugleiter, Sprungleiter),
- e) Flugprogramm (mit Angabe der größten und geringsten Flughöhe in Metern über Grund),
- f) Luftfahrzeuge mit Angabe der Baumuster,
- g) vorgesehene Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
- h) Maßnahmen zur Gewährleistung der Ersten Hilfe und des Brandschutzes.

(2) Soll eine Flugveranstaltung auf einem Gelände außerhalb eines Flugplatzes durchgeführt werden, sind zusätzlich zu übersenden:

- die Zustimmung des jeweiligen Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers des Geländes;
- die Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes bzw. bei Flugveranstaltungen, die über das Gebiet eines Kreises hinausgehen, der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (der Antrag ist unter Mitteilung der Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie g und h zu stellen);
- ein Lageplan im Maßstab von 1:5000 bis 1:10 000. Der Lageplan muß die Hindernisse des Geländes im Umkreis von 1 km und die Bodenbeschaffenheit der für die Benutzung vorgesehenen Fläche enthalten.

§ 3

Auflagen

Zur Gewährleistung der Flugsicherheit und der sicheren Durchführung der Veranstaltung kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die erteilten Auflagen genau beachtet werden und die Bestimmungen über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt eingehalten werden. Er hat insbesondere ausreichende Absperrmaßnahmen zu veranlassen und den Einsatz von Ärzten, medizinischem Hilfspersonal, der dazu erforderlichen Fahrzeuge sowie die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen und -fahrzeugen zu gewährleisten.

§ 5

Genehmigung des Abwerfens von Gegenständen

(1) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Art der Veranstaltung und Begründung des Abwurfes von Gegenständen,
- c) ausführender Luftfahrzeughalter,
- d) Luftfahrzeugbaumuster, Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge,
- e) Start- und Landeplatz,
- f) Datum, Zeit und Gebiet des Abwurfes,
- g) Flughöhe in Metern über Grund während des Abwurfes,
- h) Art, Beschaffenheit und Anzahl der zum Abwurf gelangenden Gegenstände unter Vorlage von je 2 Mustern.

Die gemäß § 9 der Luftverkehrsordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 579) erforderliche Genehmigung der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei ist dem Antrag beizufügen.

(2) Im Antrag an die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sind gleichfalls die im Abs. 1 geforderten Angaben zu machen.

§ 6

Flüge zum Zwecke der Agitation oder Werbung

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) ausführender Luftfahrzeughalter,
- c) Art des Fluges (z. B. Fahnenschlepp),
- d) Luftfahrzeugbaumuster, Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge,
- e) Datum des Fluges,
- f) Start- und Landeplatz,
- g) Flughöhe in Metern über Grund,
- h) Flugstrecke und -gebiet.

§ 7

Mitteilung an die Deutsche Volkspolizei

(1) Der Beginn genehmigter Flugveranstaltungen ist dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt bzw. bei Flugveranstaltungen, die über das Gebiet eines Kreises hinausgehen, der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei spätestens 24 Stunden vorher bei gleichzeitiger Übermittlung der Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis e, g und h bzw. § 6 Buchstaben a, e und h mitzuteilen.

(2) Die Übermittlung der Angaben entfällt, wenn es sich um Flugveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 5 handelt.